



An den Grossen Rat

18.5268.02

JSD/P185268

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

## **Interpellation Nr. 79 Tonja Zürcher betreffend «Kommunikationschaos und Verantwortung beim Sondermüllbrand am Hafen»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2018)

«Die schwarze Rauchsäule des Brands der Sondermüll-Bahnschwellen im Kleinhüninger Hafen war nach kurzer Zeit in der ganzen Stadt sichtbar. Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung war und ist entsprechend gross. Spätestens als bekannt wurde, was brannte, fürchteten viele, dass der Rauch giftig gewesen sein könnte.

Die Kommunikation während und nach dem Brand war und ist jedoch ungenügend. Mehrere Personen, die während des Brandes bei Feuerwehr oder Polizei anriefen, berichteten über wenig hilfreiche Antworten. So konnte beispielsweise die Frage nicht beantwortet werden, ob Personen, welche sich ausser Haus aufhielten, zu ihrer Wohnung in der Nähe des Brandes gehen sollten oder die Gegend besser meiden sollten. Über Twitter wurde von Polizei und Rettung Basel-Stadt empfohlen das Gebiet zu umfahren und die Fenster zu schliessen. Klare Anweisungen an Personen in Gartenbeizen oder auf der Strasse gab es keine. Erst rund 1,5 Stunden nach Brandbeginn wurde gemäss einem Bericht der Tageswoche die erste ICARO-Meldung an Radio- und Fernsehanstalten zur Direktinformation der Bevölkerung versandt. Augenzeuginnen berichten, dass das Luftmessfahrzeug erst nach rund zwei Stunden am Hafen eintraf.

Erst drei Stunden nach Beginn des Brandes wurde die Öffentlichkeit zur Gefahr für die Bevölkerung informiert. Die Staatsanwaltschaft gab bekannt, dass keine Gefahr bestanden habe.<sup>1</sup> Später wurde dank Mediennachfragen bekannt, dass nur „leichtflüchtige akut toxische Schadstoffe“ gemessen werden konnten.<sup>2</sup> Ob ein Risiko einer längerfristig wirkenden Beeinträchtigung der Gesundheit durch den Rauch besteht, ist bis heute unklar. Ebenso, ob in der Zeit vor Eintreffen des Messfahrzeugs eine (akute) Gefahr bestand. Auf die berechtigte Frage, weshalb die Eisenbahnschwellen als Sondermüll gelten und in Sondermüllöfen verbrannt werden müssen, aber der Rauch des Brandes am Hafen ungefährlich gewesen sein soll, gibt es keine Antwort. Über die Gesundheitsgefährdung durch den Rauch wird medial spekuliert, ohne dass es eine offizielle Stellungnahme der kantonalen Stellen dazu gibt. Es scheinen sich alle aus der Verantwortung ziehen zu wollen.

Beim Schwellenbrand am Hafen und der vorgängigen Beurteilung der potentiellen Gefahr, die durch die Lagerung der Bahnschwellen in Kauf genommen wurde, waren diverse kantonale Stellen und Departemente involviert: Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (GD), Amt für Umwelt und Energie (WSU), Lufthygieneamt beider Basel (WSU), Feuerwehr (JSD), Polizei (JSD), Feuerpolizei (Gebäudeversicherung, FD), Staatsanwaltschaft (JSD) und Medienreferat (JSD). Für Aussenstehende ist schwierig nachzuvollziehen, wer zuständig ist, wer die Federführung hat, wer entscheidet, ob die Bevölkerung gewarnt wird oder nicht etc.

<sup>1</sup> <http://www.stawa.bs.ch/nm/2018-brandfall-stawa-16.html>

<sup>2</sup> <https://tageswoche.ch/gesellschaft/der-brand-im-basler-hafen-wirft-fragen-auf>

In der Hoffnung, dass eine Klärung der Verantwortlichkeiten einer offenen und transparenten Information dient, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Waren beim Schwellenbrand weitere, in dieser Interpellation nicht aufgeführte Ämter involviert?
2. Welche weiteren Stellen können bei anderen Ereignis- und Störfällen involviert sein?
3. Gibt es Unterschiede zwischen Ereignissen in Betrieben, die der Störfallverordnung unterstellt sind (wie der Hafen) und anderen Ereignissen?
4. Welche dieser Stellen ist im Ereignisfall für die Koordination aller Ämter verantwortlich? Welche Stelle trägt die Verantwortung, dass andere Ämter rechtzeitig informiert und involviert werden?
5. Welche Stelle trägt die Verantwortung für die Einschätzung des Ereignisses und die Gefahr für Mensch und Umwelt?
6. Welche Stelle trägt die Verantwortung für die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit? Welche Stelle ist verantwortlich für die Beantwortung von Fragen der Bevölkerung, welche sich bei den Notfallnummern melden? Wie wird sichergestellt, dass diese über die notwendigen Informationen verfügt, um die Fragen der Bevölkerung nützlich beantworten zu können?
7. Welche Behörde trägt die Verantwortung, dass die Bevölkerung nicht grossflächiger und konsequenter gewarnt und erst Stunden nach Beginn des Brandes über die Gefahr für die Bevölkerung kommuniziert wurde? Weshalb wurde erst so spät über die Gefahr informiert?
8. Stimmt es, dass die Messungen erst längere Zeit nach Brandbeginn durchgeführt wurden? Welche Schadstoffe wurden gemessen? Wurden auch kanzerogene Anteile untersucht? Worauf gründet die Aussage, dass die Immissionen nicht gesundheitsschädlich sind? Wann werden die Ergebnisse weiterer Analysen zur Gesundheitsgefahr bekannt gegeben?
9. Ist die Regierung gewillt, für Ereignis- und Störfälle eine zentrale Stelle (One-Stop-Shop) zu bestimmen, die auch für die Bevölkerung sichtbar und kontaktierbar ist, um die grundlegenden Informationsprobleme zu beseitigen?
10. An welche Stellen kann sich die Bevölkerung wenden, um Rauch, Gestank oder andere Zeichen einer Gefährdung zu melden?

Tonja Zürcher»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## **A. Allgemeine Ausführungen**

Dem Regierungsrat und den basel-städtischen Behörden – hier namentlich der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, der Kantonspolizei Basel-Stadt und der Rettung Basel-Stadt – ist bewusst, dass ein Brandfall wie jener vom 27. Juli 2018 mit einer so heftigen und eindrücklichen Rauchentwicklung und später stadtweit spürbaren Geruchsbelästigung Verunsicherung und das Bedürfnis nach Informationen auslöst.

Die Einsatzkräfte klären in solchen Fällen innerhalb einer ersten Prioritätensetzung mögliche akute und spätere Gefährdungen und leiten sich daraus ergebende Sofortmassnahmen ein. Je nach Emissionen und deren Spürbarkeit (nicht zwingend der Sichtbarkeit) können prophylaktische Verhaltensempfehlungen sehr lokal oder ausgeweitet sein. Erst wenn definitive und bestätigte Ergebnissen vorliegen, können die Behörden Entwarnung geben. Zu den in dieser ersten Phase schematisch ablaufenden Abklärungen gehört auch die Frage (und dies wird im Verlauf des Einsatzes immer wieder hinterfragt und neu beurteilt), ob die Kantonale Krisenorganisation (KKO) oder Teile von ihr aufgeboten werden und ein Sirenenalarm ausgelöst werden muss.

Die Behörden können bei solchen Ereignissen anfänglich nur eine Sachverhaltsbestätigung geben, bis gesicherte Informationen vorliegen. Sie können nur gesicherte Informationen verbreiten, was in Zeiten von «Leserreportern» und Sozialen Medien namentlich punkto Geschwindigkeit eine Herausforderung darstellt. Hinzu kommt, dass die Behörden in ihrer Informationstätigkeit immer wieder auch die Wirkungsweisen ihrer Kommunikation und die Folgen (beispielsweise Pa-

nik bei einem unverhältnismässigen Sirenenalarm) bedenken und beachten müssen. Es gilt mit- hin die Kommunikationsbedürfnisse von Bevölkerung und Medien, die bekannten Fakten, kon- krete Gefährdung sowie die Wirkung und Verhältnismässigkeit von Kommunikationsmassnahmen zu beurteilen.

Bei Grossbränden mit starker Rauchentwicklung fordert die Kantonspolizei Basel-Stadt jeweils standardmässig die betroffene Quartierbevölkerung via Lautsprecher auf, Fenster und Türen ge- schlossen zu halten – Rauch ist immer belästigend und kann beispielsweise Unwohlsein auslö- sen, unabhängig ob sich noch weitere Stoffe in der Luft befinden. Zu den üblichen Vorgehens- weisen zählt – je nach Lage – auch die Direktinformation von besonders exponierten lokal ansäs- sigen Institutionen (beispielsweise Spitäler, Ambulatorien, Altersheime, Schulen, Freizeiteinrich- tungen etc.).

Ein Mediensprecher der federführenden Organisation, an den sich Journalisten wenden können, und der eine erste mündliche Information aufgrund gesicherter Informationen an einem oder meh- reren Point de Presse gibt, geht bei Grossbränden immer vor Ort. Unterstützt werden diese mündlichen Informationen durch schriftliche Informationen (je nach absehbarer Dauer des Ereig- nisses Tweets mit Zielpublikum Medienschaffende und/oder Medienmitteilungen).

Die Direktinformation der Bevölkerung über allfällige Verhaltensanweisungen und/oder Gefähr- dungen erfolgt nicht innerhalb der Medienarbeit (vielmehr richtet sich diese an ihr aus und wird von ihr – beispielsweise mit Tweets als zusätzlichem Distributionskanal – unterstützt), sondern über die dafür vorgesehenen und bewährten Kanäle [Sirenenalarm, ICARO-Meldungen (Informa- tion Catastrophe Alarm Radio Organisationen), an welchem die Schweizerische Radio- und Fern- sehgesellschaft und auch diverse Lokalradios angeschlossen sind.].

## **B. Zu den einzelnen Fragen**

1. *Waren beim Schwellenbrand weitere, in dieser Interpellation nicht aufgeführte Ämter invol- viert?*

Während des Brandes waren folgende Organisationen, Fachstellen und Spezialisten im Einsatz: Die Kantonspolizei Basel-Stadt, die Berufsfeuerwehr Basel, die Milizfeuerwehr Basel-Stadt, die Messgruppe der Industriefeuerwehr Regio Basel (IFRB), die Freiwillige Feuerwehr Weil am Rhein, je ein Feuerwehr-Verbindungsoffiziere aus Deutschland und Frankreich, ein Schadensex- perte der Gebäudeversicherung Basel-Stadt, die Abteilung Militär und Zivilschutz Basel-Stadt, die Sanität Basel, der Gewässerschutz-Pikettdienst des Amts für Umwelt und Energie, eine Verbin- dungsperson der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), die Betreiberfirma Rhenus sowie die Staats- anwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

2. *Welche weiteren Stellen können bei anderen Ereignis- und Störfällen involviert sein?*

Diese Frage kann so nicht pauschal beantwortet werden, denn viele Einzelfälle sind unterschied- lich gelagert und erfordern den Einbezug unterschiedlichster Fachspezialisten.

3. *Gibt es Unterschiede zwischen Ereignissen in Betrieben, die der Störfallverordnung unter- stellt sind (wie der Hafen) und anderen Ereignissen?*

Nein, es gibt keine Unterschiede. Gemäss Artikel 13 Abs. 2 der Störfallverordnung (Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz von Störfällen, StFV, SR 814.012) sorgen die Kantone dafür, dass die betroffene Bevölkerung bei einem Störfall rechtzeitig informiert und gegebenen- falls alarmiert wird sowie Verhaltensanweisungen erhält. In der Praxis wird im Kanton Basel-Stadt jedoch nicht zwischen Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen, und Be- trieben, die nicht im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen, unterschieden.

4. *Welche dieser Stellen ist im Ereignisfall für die Koordination aller Ämter verantwortlich? Welche Stelle trägt die Verantwortung, dass andere Ämter rechtzeitig informiert und involviert werden?*

In besonderen und ausserordentlichen Lagen koordiniert der Kantonale Krisenstab als Stabs- und Führungsorgan des Kantons die Ämter. Ist der Kantonale Krisenstab nicht im Einsatz, so erfolgt die Koordination über die Einsatzleitung vor Ort, wie es beim Ereignis am Hafen der Fall war.

5. *Welche Stelle trägt die Verantwortung für die Einschätzung des Ereignisses und die Gefahr für Mensch und Umwelt?*

Diese Frage kann so nicht pauschal beantwortet werden. Je nach Ereignisfall nehmen Fachspezialisten eine Einschätzung vor, welche für die Einsatzleitung die Entscheidungsgrundlage darstellt.

6. *Welche Stelle trägt die Verantwortung für die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit? Welche Stelle ist verantwortlich für die Beantwortung von Fragen der Bevölkerung, welche sich bei den Notfallnummern melden? Wie wird sichergestellt, dass diese über die notwendigen Informationen verfügt, um die Fragen der Bevölkerung nützlich beantworten zu können?*

Grundsätzlich fällt die Medienarbeit bei Brandfällen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Anders verhält es sich, wenn aufgrund eines Grossbrandes die KKO oder Teile von ihr (Stab, Teilstab, Schadenplatz) aufgeboten werden. Da die Lage nach Einschätzung der Einsatzleitung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigt werden konnte, wurde auf die Aufbietung des Kantonalen Krisenstabs verzichtet.

7. *Welche Behörde trägt die Verantwortung, dass die Bevölkerung nicht grossflächiger und konsequenter gewarnt und erst Stunden nach Beginn des Brandes über die Gefahr für die Bevölkerung kommuniziert wurde? Weshalb wurde erst so spät über die Gefahr informiert?*

Für Einzelheiten zum Brandfall, dessen Entwicklung und zur Information der Bevölkerung hat der Regierungsrat bereits detailliert in der schriftlichen Beantwortung der Interpellation Nr. 70 Lea Steinle betreffend «ungeschützter Lagerung von Sondermüll im Hafen Basel» Stellung genommen. Er erlaubt sich deshalb auf seine entsprechenden Ausführungen zu den Fragen 6 und 7 zu verweisen.

8. *Stimmt es, dass die Messungen erst längere Zeit nach Brandbeginn durchgeführt wurden? Welche Schadstoffe wurden gemessen? Wurden auch kanzerogene Anteile untersucht? Worauf gründet die Aussage, dass die Immissionen nicht gesundheitsschädlich sind? Wann werden die Ergebnisse weiterer Analysen zur Gesundheitsgefahr bekannt gegeben?*

Bei Bränden wird sobald als möglich die unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung durch Schadstoffe abgeklärt. Die Bewältigung und Beurteilung solcher Ereignisse erfolgt durch entsprechend geschulte Fachspezialisten der Feuerwehr bzw. nachgelagert der Einsatzleistung. Bei den Messungen während des Brandes wurde standardmässig nach sogenannten leichtflüchtigen, akut toxischen Schadstoffen (Acrylnitril, Formaldehyd, Blausäure, Ameisensäure, nitrose Gase, aromatische Kohlenwasserstoffe, Phenole, Chlor, Brom, Ester, Alkohole, Ketone, Mercaptane, Schwefeldioxid, basische Gase und Dämpfe, Phosgen, Kohlenstoffmonoxid, Öl, Thioether, Phosphorsäureester) gesucht. Konkret gemessen wurden Kohlenmonoxid 10 ppm und Stickoxide 1 ppm. Diese Werte liegen deutlich unter der maximalen Arbeitsplatzkonzentration. Zwecks Suche nach allfälligen weiteren Schadstoffen hat das Umweltlabor des Amtes für Umwelt und Energie im Nachgang Gewässerproben analysiert. In der Rheinüberwachungsstation wurden zusätzlich vom Strang 1 (Deutsches Ufer) und vom gesamten Rheinprofil während 24 Stunden Proben gezogen. Auch im Hafenbecken wurden Bodenproben genommen und diese speziell auf Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht. Bei allen Proben wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. PAK konnten nur unterhalb der Bestimmungsgrenze bestimmt werden.

9. *Ist die Regierung gewillt, für Ereignis- und Störfälle eine zentrale Stelle (One-Stop-Shop) zu bestimmen, die auch für die Bevölkerung sichtbar und kontaktierbar ist, um die grundlegenden Informationsprobleme zu beseitigen?*

Im Ereignisfall entscheidet die Einsatzleitung situativ, ob die Einrichtung einer Hotline, an die sich die Bevölkerung bei Sorgen oder mit Fragen wenden kann, notwendig ist.

10. *An welche Stellen kann sich die Bevölkerung wenden, um Rauch, Gestank oder andere Zeichen einer Gefährdung zu melden?*

Die Bevölkerung kann sich bei Rauch, Gestank oder anderen Anzeichen einer Gefährdung an die beiden Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen (Rettung Basel-Stadt oder Kantonspolizei Basel-Stadt) wenden. Im Fall von Geruchsbelästigungen kann sich die Bevölkerung auch telefonisch an die Geruchsmeldestelle Basel-Stadt des Lufthygieneamts beider Basel wenden. Gasgeruch im Besonderen kann zudem rund um die Uhr über die Notfallnummer dem Gaspikett der Industrielle Werke Basel (IWB) gemeldet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin